**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Artikel: Bekanntmachung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542812

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese legte Meinung wird angenommen.

Die S. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Gin: Untrage.

wendung angenommen.

5. an die Commission, indem an vielen Orten feinesrechtschaffenen Mann allgemein schatt, und der Aus: Strafen hieruber festgesezt, sondern der Willtubr fchuß teineswegs Direktorium ift, fondern wir die der Zwingherren überlaffen waren.

Cartier hingegen stimmt zum s., da man ber chenschaft abfordern konnen. malen noch kein vollskändiges Strafgesez machen

Der J. wird angenommen.

Die Abfaffung des Beschluffes über die Amnestie

wird vorgelefen.

Cartier widersest sich dem Ausdruf des zten Artifels, der alle Oberoffiziers ausnimmt. Er ber gehrt, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen fenen. Da unter den andern Offizieren viele, Die Posten befannt worden, daß verschiedene Migbraus meisten vielleicht fo unschuldig find, wie die Gemeische gegen die Posten begangen werden, als Paque

## Groffer Rath, 21. Februar.

Rellstab. Dieses Gericht besteht aus recht, eine falsche Indication erkennen wurde, anzuhalten, schaffenen Mannern; die Constitution giebt dem Die und sogleich anzuzeigen, in welchem Fall denn bie rektorium die Bollmacht Statthalter zu entsetzen, Administration die Anwendung des Gesetzes, so die aber wo haben wir ein D'rektorium? oder wo ist der Confiscation der mit einem falschen Werth angege Bollziehungsausschuß biezu gesezlich berechtigt? Mir benen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begeht fheint Willführ ift an die Tagesordnung gefommen: ren wird. — Unbei werden auch insbesonders alle ich fodere neuerdings Untersuchung durch eine Com, Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Res mission, oder Einladung an die Bollziehung, uns die gierung befinden, und denen der Gebrauch eines Grunde von Pfenningers Entsepung anzuzeigen, denn posifircien Siegels oder Timbre zusommt, ernstlich wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten ermahnt, daß fie infolg ihres Eides und Pflicht die Bürger, wie Pfenninger gewiß einer ift, entsest wer; ses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen den, so weiß ich nicht, wie es um unfre Republik sollen, und daß, wenn fie felbiges auch für Partifu und die Freiheit in unferm Baterlande fieht.

Geite fest.

Posti wundert fich gar nicht über Rellfiabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffenste Statthalter im Kanton Lanis entsezt worden, und niemand hat über Willführ des Direktoriums geil

lichrien: man gehe zur Tagesordnung über Rellftabs

hemmeler ift Rellfabs Melnung, weil fich 5. 27. Rilchmann begehrt Ruftweifung diefes nun zeigt, daß bas Bolt diefen Statthalter als einen Macht des Wolfs in handen haben, und also Ru

(Die Kortsetzung folgt.)

# Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen nen, überdas, wenn man die Offiziere ausnimmt, ter, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrukt fo werden sie alles anwenden, daß die Goldaten tes, (Imprimes) zu bezeichnen, und die Gelds von diefem Gesez nichts erfahren. groupps und fostbare Sachen enthaltende Paqueter Erlach er und Relissab unterstützen die Abfast für einen mindern Werth zu configniren, als der, fung als dem Beschluß des Raths gemäß, und bes so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich gehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Styung endet sich geheim. daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten baben, auf diefe Migbrauche ju machen, und die Prasident: Carrard.

Der Prasident und das Distriftsgericht Horgen ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe ju im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauren über die taxiren, wenn schon die Indication Gedruftes (Im-Entfernung des Regierungsstatthalters Pfenningers primés) darauf stehen würde; denn auch auf den und wünschen entweder dessen Bergehen kennen zu Indicationen der Essekten von Werth genaue Uch lernen oder dessen Wiedereinsehung. larbricfe gebrauchen wurden, folche Briefe, unge Fizi ist gleicher Meinung, und glaubt man sen achtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so daß dem Bolfswillen Untersuchung dieses Geschäfts schult selbe auf diese Art migbraucht hat, seinen Obern, dia, weil man nicht rechtschaffne Burger so auf die als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, bett leidet werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration ber belve tischen Posten.